

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Verordnung vom 21.03.1829 publ. 28.03.1829

Durch die vorstehenden Anordnungen ist übrigens in den Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. December v. J. nichts geändert.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt und dadurch zur Kenntniß und Nachachtung eines jeden, den es angeht, gebracht werden.

Hannover, den 2. März 1829.

Königl. Großbritannisch-Hannoversche  
Ober-Zoll-Direction.

15) Bekanntmachung des Amts Brake vom 9. März, publ. am 18. März 1829.

Verlegung des  
Strückhauser  
Schaf- Schweine-  
Woll- und  
Holzmarkts.

In Auftrag Herzoglicher Regierung macht das Amt hiermit bekannt, daß der bisher am 1. May zu Strückhausermoor gehaltene Schaf- Schweine- Woll- und Holz-Markt auf den 6. May versetzt worden und künftig alljährlich an diesem Tage gehalten werden solle.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. März, publ. am 28. März 1829.

Privilegium  
gegen den Nach-  
druck der von  
Sailer'schen  
Werke.

Nachdem auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl vom 16. März d. J. dem Goadjutor und Domprobst des Bisthums

Regensburg, Bischof zu Germanicopolis, Geistlichen Rath Dr. von Sailer für die von ihm beabsichtigte neue und umgearbeitete Ausgabe seiner sämtlichen Werke, im Verlage der J. C. Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach, ein Privilegium gegen Nachdruck auf den Zeitraum von zwanzig Jahren — wonach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch während eines Zeitraums von zwanzig Jahren in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer, dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt — von der Regierung unter dem 21. März 1829. ertheilt ist: so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und es haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.